

IV. Organe (der Europäischen Gemeinschaften)

Überblick

Die Gemeinschaftsorgane (Organe der EG)

- Hauptorgane (Art. 7 I EGV):
 - Europäisches Parlament Art. 189 ff. EGV
 - Rat der Europäischen Union* Art. 202 ff. EGV
 - Kommission Art. 211 ff. EGV
 - Europäischer Gerichtshof Art. 220 ff. EGV
 - Rechnungshof Art. 246 ff. EGV
- Neben- und Hilfsorgane (Art. 7 II, 8 f. EGV)
 - Wirtschafts- und Sozialausschuss Art. 257 ff. EGV
 - Ausschuss der Regionen Art. 263 ff. EGV
 - Europäische Zentralbank Art. 105 ff. EGV
 - Europäische Investitionsbank Art. 266 ff. EGV
 - im Vertrag vorgesehene Hilfsorgane (Ausschuss der Ständigen Vertreter, Generalsekretariat (Art. 207 EGV)
 - im Vertrag nicht vorgesehene Hilfsorgane
 -

Fusion der Organe:

Ursprünglich hatte jede der drei selbständigen Europäischen Gemeinschaften eigene Organe. Durch das Fusionsabkommen vom 25.3.1957 und den Fusionsvertrag vom 8.4.1965 wurden die jeweils funktionell zusammenhängenden Organe unter Übernahme der Befugnisse fusioniert

* Zu unterscheiden vom Europäischen Rat gemäß Art 4 Abs. 2 EUV

Funktion der Organe

- Charakterisierung

Die Organe werden im Bereich der Gemeinschaften und auch im Bereich der Union tätig. (vgl. Art. 3 I, 5 EUV)
Identität der Organe? → Umstritten!

- Institutionelles Gleichgewicht

Zwischen den Organen der Gemeinschaft („horizontal“) soll nach Maßgabe des Vertrages ein Gleichgewicht herrschen. Hier ergeben sich erhebliche Unterschiede zum klassischen staatlichen System der Gewaltenteilung, die in Funktionsweise und daraus resultierendem Aufbau der Union begründet liegen

1. Rat der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union ist das „föderale“ Organ der Gemeinschaften, in dem die Interessen der Mitgliedstaaten geltend gemacht werden können

- Zusammensetzung (Art. 203 EGV)

Es gibt nur einen Rat der Europäischen Union. Die Staats- und Regierungsmitglieder (bzw. ggf. deren Vertreter) können allerdings in unterschiedlichen Funktionen und Zusammensetzungen tagen:

- Als Gemeinschaftsorgan „Rat der Europäischen Union“ (Art. 202 ff. EGV)
- Als Rat der jeweiligen Fachminister
- u.a., z.B. „Euro-Gruppe“ – Minister der dem Euro-Währungsgebiet angehörigen Mitgliedstaaten

- Hilfsorgane
 - Ausschuss der Ständigen Vertreter, Art. 207 I EGV
 - Generalsekretariat, Art. 207 II EGV)
- Geschäftsordnung (Art. 207 III EGV)
- Aufgaben des Rates (Art. 202 EGV):
 - Koordination der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten
 - Rechtsetzung
 - Regelung der Außenbeziehungen (Art. 300 EGV), Mitwirkung bei Vertragsänderungen und beim Beitritt von Drittstaaten (Art. 48 I, 49 I EUV)
 - Budgetrecht (Art. 272 III EGV) und Organisationsbefugnisse
 - Haushaltsverfahren (Art. 272 III-VI, IX, X EGV);
 - Regelung der Rechtsstellung der Ausschüsse (Art. 209 EGV) sowie Ernennungen der Ausschussmitglieder (z.B. Art. 258 EGV),
 - Kontrollrechte gegenüber der Kommission und dem Europäischen Parlament (Klagebefugnis Nichtigkeitsklage, Art. 230 EGV)
- Beschlussfassungssystem
 - Abstimmungsgrundsätze(Art. 205 EGV)
 - Einstimmigkeit, Einfache Mehrheit, Qualifizierte Mehrheit (häufigste, im Vertrag vorgesehene Form, Tendenz steigend)
 - Keine Vertragsänderungen: Luxemburger Kompromiss (29.1.1966) und Kompromiss von Ioannina (29.3.1994) (hier schon Stimmgewichtung)

- Seit Amsterdam: 62 von 87 Stimmen (Mitgliedstaaten haben je nach ihrer Größe 2-10 Stimmen)
- 1.5.-31.10.2004: 88 von 124 Stimmen (analog Amsterdam)
- ab 1.11.2004: Regeln des Vertrags von Nizza (Art. 3 Protokoll über die Erweiterung der Europäischen Union, Erklärungen 20 und 21 des Vertrags von Nizza, Beitrittsvertrag)
 - 3-29 Stimmen je nach Größe des Mitgliedstaates
 - doppelte Mehrheit: 232 von 321 Stimmen (= 72,3%) und Mehrheit der Ratsmitglieder
 - „demographisches Netz“: auf Antrag wird geprüft, ob die qualifizierte Mehrheit mindestens 62% der Gesamtbevölkerung der EU repräsentiert

- Verfassungsrechtliche Bindung des deutschen Ratsmitglieds (Art. 23 II-VII GG, Gesetz über die Zusammenarbeit von BReg und BT in Angelegenheiten der EU; EUZBLG)

Vom Rat der Europäischen Union ist zu unterscheiden:

2. Der Europäische Rat (Art. 4 EUV)

Der Europäische Rat ist ein Organ der EU mit Funktionen auch in der EG (vgl. z.B. Art. 99 II EGV), obwohl er in Art. 7 EGV nicht genannt ist

- Besteht aus Regierungschefs und Kommissionspräsident
- Erarbeitet Impulse und Zielvorstellungen, deren Umsetzung vorrangig dem Rat der Europäischen Union und der Kommission obliegen, zuständig für grundsätzliche Fragen des Ausbaus und der Vertiefung der Integration